Marktgemeinde Grimmenstein

Rathausplatz 1, 2840 Grimmenstein, Tel.: 02644/7203
E-Mail: m.kogelbauer@grimmenstein.gv.at
Öffnungszeiten: Mo-Do von 07-12 Uhr und 13-17 Uhr, Fr 7-12 Uhr
IBAN: AT86 3219 5000 0080 0235

Informationen für den Hundebesitzer

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Hundes muss die Anmeldung bei der Marktgemeinde Grimmenstein erfolgen.

Um Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist beim Bürgermeister spätestens bis zum 15. Februar des Jahres, für welches die Abgabe zu entrichten ist, anzusuchen (§ 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, LGBL. 3702-0 in der geltenden Fassung)

Als Nutzhunde gem. § 3 leg.cit. gelten:

a)	Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind, sowie von Warenvorräten oder Binnenschiffen notwendig sind;
b)	Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde);
c)	Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden;
d)	Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
e)	Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl;
f)	Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter;
g)	Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden;
h)	Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden:
i)	Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, soferne die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind;
j)	Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden;
k)	Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
l)	Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden:
m)	Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenführerhunde);
n)	Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

Die Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Abgabe) ist der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib zu erstatten.
Solange die Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabenpflicht weiter (§ 4 Abs. 9 leg.cit).

Ansuchen

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, in der geltenden Fassung, da in meinem Fall § 3 lit. ……leg.cit. zutrifft.

Grimmenstein, …….. ……
Unterschrift des Hundehalters/-besitzers